

§ 963 Zuchtprogramm für die Rasse Tersker

a. Ursprung

Die Zucht von Terskern in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von dem Russischen Forschungszentrum für Pferdezucht, 391105 Rjanskaja Oblast, Russland aufgestellten Grundsätze ein.

b. Zuchtziel

Rasse	Tersker»MisosMM
Herkunft	»Russland
Größe	»ca. 145 cm bis 165 cm
Farben	überwiegend Schimmel, auch andere Grundfarben
<i>Typ</i>	Reitpferd im orientalischen Typ mit deutlich mehr Substanz als Araber
<i>Kopf</i>	kleiner bis mittelgroßer, feiner Kopf mit geradem oder leicht konkaven Nasenprofil; hohe, breite Stirn; kleine Sichelohren; große, dunkle, ausdrucksvolle, weit auseinander stehende Augen
<i>Hals</i>	gut angesetzt, mittellanger und geschwungen muskulöser Hals
<i>Gebäude</i>	Rechteckformat; lange, schräge Schulter; ausgeprägte Reitpferdepoints
<i>Fundament</i>	relativ feines, jedoch trockenes und stabiles Fundament; große und harte Hufe
<i>Bewegungsablauf</i>	elastisch, leichtfüßig und schwungvoll; viel Raumgriff
<i>Einsatzmöglichkeiten</i>	vielseitiges Reitpferd, insbesondere für Distanzreiten, Pferdrennen und Springreiten geeignet; auch für den Dressursport
<i>Besondere Merkmale</i>	ausgeglichen im Temperament; leistungsbereit; trittsicher; besonders ausdauernd, intelligent, hart und unerschrocken

c. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch sieht keine Besondere Abteilung vor. Das Zuchtbuch ist offen für Veredler folgender Rassen:

- Arabisches Vollblut, Shagya-Araber
- Englisches Vollblut
- Russisches Warmblut
- Trakehner
- Kabardiner

Die Veredler müssen für ihre Rasse oder für die Rasse Tersker im Hengstbuch I/Stutbuch I oder einer dem Hengstbuch I/Stutbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches eingetragen sein und als Veredler für die Rasse Tersker von einer anerkannten Züchtervereinigung zugelassen worden sein. Die Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in dem Zuchtbuch.

d. Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II.

1.2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse Tersker oder einer zugelassenen Veredlerrasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse Tersker oder einer zugelassenen Veredlerrasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die gem. § 9 ZBO auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen,

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste mit im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen, d.h. beide Elternteile sind in der Hauptabteilung eingetragen, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert sowie in der äußeren Erscheinung bewertet worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können.

In den Fällen, in denen Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt wer-

den zu können. Sofern der Hengst nicht zur Bewertung vorgestellt wurde, wird er in das Hengstbuch II eingetragen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter und Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- welche die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §508g (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß §508g (3) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der äußeren Erscheinung bewertet worden sind.

e. Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau einschließlich Fundament
3. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung

4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

2 Bewertung der Eigenleistung

Hengst- und Stutenleistungsprüfungen

Für Pferde der Rasse Tersker ist die Leistungsprüfung freiwillig, wird jedoch aufgrund des Informationsgewinnes empfohlen.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden je nach Typ als Feld- oder Stationsprüfung durchgeführt. Hengste können zusammen mit Stuten geprüft werden.

Die Leistungsprüfungen im Feld werden vom Verband durchgeführt. Die Leistungsprüfungen auf Station werden in Bayern von dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. durchgeführt. Es werden alle weiteren von einer beauftragten Stelle nach den vorgegebenen Richtlinien durchgeführten Hengstleistungsprüfungen anerkannt.

2.1 Leistungsprüfung im Feld:

Als Leistungsprüfung wird eine 1-Tagesprüfung gemäß den Richtlinien für Achal Tekkiner, Tersker u.ä.“ oder des Deutschen Reitponys anerkannt.

2.2 Leistungsprüfung auf Station:

Als Stationsprüfung für Hengste wird eine Hengstleistungsprüfung gemäß den Anforderungen des 30-Tage-Tests für Deutsche Reitponys oder des 30-Tage-Test für Deutsche Reitpferde anerkannt.

Als Stationsprüfung für Stuten wird eine Stutenleistungsprüfung gemäß den Anforderungen des 14-Tage-Tests für Deutsche Reitponys oder des 14-Tage-Test für Deutsche Reitpferde anerkannt.

f. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der Rasse der jeweiligen Züchtereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.